

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1909)
Heft: 5

Artikel: Die Stellung von Frau und Kindern im neuen schweizerischen
Versicherungsvertragsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehrheit. Ihr gehören auch die meisten höchsten Staatswürdenträger, sowie die Vertreter des moslimischen Priestertums, den mächtigen Scheich ul Islam inbegriffen, an.

Ein bitterer Kampf ist nunmehr entbrannt zwischen den um ihre Rechte und Freiheiten ringenden Frauen und der fanatischen Partei der Alttürken, die mit hartnäckigster Zähigkeit an den rechtgläubigen Überlieferungen ihrer Vorfäter hängen.

Die Türcinnen fahren fort, den Sitten und Gebräuchen des Westens sich anzuschliessen. Schon ihre äussere Tracht, wenn man sie mit der vor etwa 20 Jahren vergleicht, ist auffallend. Der Schleier fällt allmählich fort oder ist, wo er noch getroffen wird, so durchsichtig, dass man die Farbe der Haare, die Umrisse des Gesichtes und das Augenfunkeln deutlich sehen kann. Das Oberkleid ist jetzt sehr häufig nach europäischem Muster zugeschnitten und weist nicht selten einen Gürtel um die Taille auf. Eine andere, nicht minder auffallende Tatsache ist der freiere öffentliche Verkehr der Türcinnen mit Männern. Nicht selten sieht man Frauen in einem Wagen oder Kaik in Begleitung von einem Efendi, nicht Eunuchen. Noch wagt keine Frau, das europäische Schauspielhaus in Pera oder die Kaffeehäuser in Stambul zu besuchen. Dies wäre tollkühn und für die ganze fortschrittliche Bewegung verhängnisvoll. Doch sieht man schon heute, besonders aber während des Ramadan, ganze Gruppen von Frauen als Zuschauerinnen beim Karagöz.

Ganz verändert ist auch das Verhältnis der Türcinnen zum Arzt geworden. Während er früher von einer genaueren Untersuchung auch im dringendsten Notfalle Abstand nehmen musste, wird ihm diese heute bereitwillig gewährt. Die Erziehung der Türcinnen ist im allgemeinen noch sehr mangelhaft. Höhere Schulen und Anstalten gibt es unter den Osmanli für ihre heranwachsenden Töchter nicht. Der Elementarunterricht wird Knaben und Mädchen zusammen erteilt. Sobald das Mädchen die Pubertät erlangt, wird es als heiratsfähig für die sofortige Verlobung bestimmt und jeder ferneren Ausbildung entzogen. In den letzten Jahren jedoch hat auch hierin ein bedeutender Umschwung stattgefunden. Noch mangelt es an Mädchenschulen. Die wohlhabenderen Türken halten eine europäische, meistens englische oder deutsche Erzieherin. Die Sprachkenntnisse der jungen Mädchen sind sehr häufig erstaunlich. Französisch, Deutsch, Englisch werden wie die eigene Muttersprache beherrscht.

In den letzten Jahren hat sich bei den Frauen eine besondere Vorliebe für Musik, Zeichnen und andere Kunstübungen entwickelt. Die Leistungen vieler sind dabei äusserst beachtenswert. Die Tochter Nur is Bei, des ersten Sekretärs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Zeineb Hanum, ist eine allgemein bekannte Dichterin. Die Lektüre der Frauen umfasst auch wissenschaftliche Bücher und philosophische Abhandlungen. Von den Tonkünstlern werden zurzeit Wagner und Bach am meisten bevorzugt. Auch unsere modernen modernsten Dichter werden neben den Klassikern eifrig gelesen. Man darf wohl gespannt sein, wie sich die Frauenbewegung in der Türkei weiter entwickeln wird, und es steht zu hoffen, dass der Einfluss des Westens weiter lebendig bleibt.

(Bund.)

Die Stellung von Frau und Kindern im neuen schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz.

Über dieses Thema sprach am 22. März auf Veranlassung verschiedener zürch. Frauenvereine Herr Dr. Hans König in Zürich im Schwurgerichtssaal.

Herr Dr. König bemerkte, dass die Schweiz zur Zeit in einer grossen gesetzgeberischen Periode stehe. Das Jahr 1907

brachte das einheitliche schweiz. Zivilgesetzbuch, und im Jahre 1908 genehmigte die Bundesversammlung das Versicherungsvertragsgesetz, am 2. April 1908.

Zu den volkswirtschaftlich wichtigsten Bestimmungen dieses neuen Gesetzes gehören die §§ 76—86 betreffend die Versicherung zugunsten Dritter, insbesondere sind es die Spezialvorschriften über die Familienfürsorge.

Der Referent leitet seinen Vortrag mit folgenden Worten ein: „In der Familie findet der Staat seine beste und solideste Grundlage. Im engen Kreise der Familie wird für den heranwachsenden Menschen der Grundstein für seine spätere Entwicklung gelegt. Das Pflichtbewusstsein des Familienvaters gegenüber seiner Frau und seinen Kindern gehört zu den edelsten Gefühlen, welche die Menschheit bewegen. Eine moderne Gesetzgebung wird deshalb darnach trachten, den Familienvater in seinem Bestreben, für die Seinen zu sorgen, zu unterstützen, und Frau und Kindern ihren besondern Schutz angedeihen lassen.“

Die Schweiz hat im neuen Versicherungsvertragsgesetz für Frau und Kinder für die Zukunft eine Stellung geschaffen, wie sie kein anderes Land kennt.

Das neue Gesetz gilt in erster Linie der Fürsorge für die Familie. Es sorgt dafür, dass die Lebensversicherung in Zukunft in allen Fällen den nächsten Angehörigen erhalten bleibt, auch dann, wenn der Nachlass überschuldet ist und die Familie die Erbschaft nicht antritt. Es darf aber trotzdem nicht von einer Benachteiligung der Gläubiger gesprochen werden. Die Versicherung legt dem Versicherten die Pflicht auf, zu bestimmten Terminen seine Prämien zu bezahlen. Es lastet damit ein gewisser Druck auf der Familie. Würde dieser nicht bestehen, so wäre gewiss fast in jedem Fall das für die Versicherung aufgebraachte Geld für vermeintliche oder wirkliche Bedürfnisse aufgebraucht worden. Es handelt sich also hier um Ersparnisse, welche in erster Linie der Frau, dann auch der übrigen Familie zu verdanken sind. Von dieser Voraussetzung ausgehend bestimmt das neue Gesetz, dass die Hälfte der Versicherungssumme der Frau zukommt und die andere Hälfte den Kindern, sofern die Police die Begünstigung für Frau und Kinder trägt. (Es ist hier hervorzuheben, dass bei einer Erbschaft die Frau nur ein Viertel des Nachlasses zu Eigentum erhält.)

Die Formulierung der Begünstigungsklausel wird in Zukunft sehr einfach sein. Sie kann auch jederzeit abgeändert werden, sei es mündlich oder schriftlich. Es bedarf hiezu nicht der Zustimmung der Gesellschaft. Wenn die Versicherung zugunsten von Frau und Kindern ausgestellt ist, so treten auch die zweite Ehefrau und die Kinder aus zweiter Ehe in die Rechte der Begünstigten ein. (Wird die begünstigte Frau mit Namen bezeichnet und stirbt sie, so treten, auch wenn der Mann sich wieder verehelicht, ihre Erben als Begünstigte ein, wenn es unterlassen worden ist, die Versicherungsurkunde hinsichtlich der Begünstigung auf den Namen der zweiten Frau abzuändern.) Unverheiratete können sich zugunsten ihrer zukünftigen Familie versichern lassen. Ist bei ihrem Tode keine Familie vorhanden, so fällt die Summe den erbberechtigten Nachkommen zu. Ein Kind, das nach dem Tode des Vaters geboren wird, ist ohne weitere Formalitäten gleich wie die übrigen Geschwister an der Versicherungssumme beteiligt. Stiefkinder sind dabei ausgeschlossen. Dagegen können die Enkelkinder in die Rechte ihres Vaters eintreten. Der Begünstigte hat, so lange der Versicherte lebt, kein Anrecht auf die Police. Sie bleibt als Vermögensobjekt zur freien Verfügung des Versicherten, sofern er nicht schriftlich auf jeden Anspruch verzichtet hat.

Von grösster Bedeutung für die Familie ist das Folgende: Gerät der Versicherungsnehmer zu Lebzeiten in Konkurs, so fällt die Versicherungssumme in die Konkursmasse

(wenn ein Verzicht, wie eben erwähnt, nicht besteht), wenn Fernerstehende die Begünstigten sind. In diesem Falle kann aber auch die Familie die Police zurückkaufen. Es steht ihr ein Vorkaufsrecht zu, wenn sie die Forderung begleicht. Sind aber Frau und Kinder, also direkte Nachkommen, als Begünstigte genannt, so ist die Summe der Konkursmasse entzogen. Die Konkursbehörde wird der Familie schriftlich ihr Recht bestätigen. Pfändung ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Familie hat auch dann ein Anrecht auf die Versicherung, wenn sie die Erbschaft ausschlägt.

Durch das neue Gesetz wird dem Mann die Fürsorge für seine Familie erleichtert. Es ermöglicht ihm, auch für den Fall seines frühen Todes seine nächsten Angehörigen vor Not und Verarmung zu schützen.

Bemerkenswert ist, dass die Bestimmungen dieses neuen Gesetzes nur Wirkung für staatlich konzessionierte Versicherungsgesellschaften haben. Andere Anstalten können demnach keinen gültigen Vertrag abschliessen. Der Versicherungsnehmer wird daher bei der Wahl der Gesellschaft äusserst vorsichtig sein und sich nur an ein solches Institut wenden, das die Vorteile des neuen Gesetzes bietet. (Ähnlich verhält es sich bei den Unfallversicherungsgesellschaften.)

Tausende von Frauen stehen unter dem Schutz einer zu ihren Gunsten ausgestellten Versicherung. Aber ihrer noch mehr entbehren zurzeit dieser schützenden Fürsorge. Die Frauen sollten sich durch das Vorgesagte belehren lassen und sich von Vorurteilen befreien, so werden sie zu ihrer und ihrer Kinder Nutz und Frommen den Gatten nicht am Abschluss einer Versicherung hindern, sondern ihn dazu ermuntern.

Zum Schlusse sei hier noch bemerkt, dass selbstredend auch Frauen Versicherungen eingehen können, die den Schutz dieses Gesetzes geniessen.

Pf.

Ein australischer Kardinal über das Stimmrecht.

Kardinal Moran von Australien äussert sich in seinem offiziellen Organ, der Katholischen Presse, folgendermassen:

„Was bedeutet das Stimmrecht für die Frau? Gibt sie ihre Würde auf, wenn sie zur Urne geht? Die Frau, die stimmt, macht nur von einem Rechte Gebrauch, das die Demokratie ihr erobert. Nicht länger ein blosses Hausgerät, ist sie die anerkannte Gehilfin und Mitarbeiterin des Mannes, mit Sinn und Verständnis für die öffentlichen Angelegenheiten. Als Mutter hat sie ein besonderes Interesse an der Gesetzgebung ihres Landes, denn von dieser hängt das Wohl ihrer Kinder ab. Sie weiss eben sowohl wie der Vater, was gut für sie ist, und die mütterliche Selbstlosigkeit sollte ihr Interesse noch schärfer machen als das des Mannes, der natürlicher Weise mehr an sich denkt. Es ist natürlich für jede Frau, sich auf den Tag zu freuen, da sie die Zukunft ihrer jungen Kinder schaffen wird, und sie sollte es als ihr höchstes Vorrecht preisen, dass sie nun die Männer wählen hilft, die die Gesetze machen, unter welchen jene leben müssen, und ihren reinigenden Einfluss auf die politische Atmosphäre ihrer Zeit ausüben kann. Wie kann ihre Würde darunter leiden, dass sie den Hut aufsetzt und zur Wahlurne geht? Die Frauen machen sich nichts daraus, gewöhnliche Geschäfte abzuschliessen, neben Männern zu arbeiten, ihren Anteil am praktischen Leben zu haben. Es macht ihnen nichts, an die Theaterkasse zu gehen, Bilette zu kaufen. Es ist sehr wenig Unterschied zwischen dem und dem Einwerfen des Stimmzettels in die Urne. Die Männer sind durchaus höflich gegen sie, die Angestellten sind bereit, ihnen zu helfen, und das Ganze dauert nicht mehr als fünf Minuten. Die Frau, die glaubt, das Stimmen sei unweiblich, ist eine dumme Person.“ (The Woman's Journal.)

Aus den Vereinen.

Die Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz hat das zweite Jahr ihres Bestehens hinter sich, in dem wieder ein grosser Fortschritt zu konstatieren gewesen ist. Wie der Name besagt, soll das Institut eine Sammelstelle der gesamten sozialen Literatur der Schweiz mit Einschluss der wichtigsten Werke des Auslandes bilden mit dem Zweck, die Sammlung allen Interessenten, die sich über die soziale Frage unterrichten wollen, unentgeltlich zugänglich zu machen. Besonderen Wert legt die Zentralstelle darauf, das Material über die aktuellen Fragen der schweizerischen sozialen Politik zu sammeln, z. B. über Proporz, Alters- und Invalidenversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Getreidemonopol, Heimarbeit und dergleichen. Material über diese Fragen wird auch nach auswärts ausgeliehen. Selbstverständlich steht das Institut auf dem Boden politischer und konfessioneller Neutralität. Die Zentralstelle unterhält ferner in Zürich I, Seilergraben 31, ein stark frequentiertes Lesezimmer, in dem eine sozialwissenschaftliche Handbibliothek und etwa 100 Zeitschriften zur freien Benutzung vorhanden sind. Das Programm des Instituts, aus dem Weiteres über die Benutzungsbedingungen zu ersehen ist, sowie die Statuten und der letztjährige Jahresbericht werden Interessenten auf Wunsch gern zugesandt.

Der Bund holländischer Frauenvereine hielt am 14. April in Arnhem seine Jahresversammlung ab. Es wurde darüber diskutiert, wie der verheirateten Frau ein gesetzlicher Anteil am Einkommen ihres Gatten gesichert werden könnte, wenn dieser seinen Verpflichtungen Frau und Kindern gegenüber nicht nachkommt. Der Bund wird auch die Frage der Polizeimatronen studieren und dazu möglichst viel Material sammeln. Die übrigen Frauenbünde werden gebeten, diesbezügliche Mitteilungen ihm zukommen zu lassen. Bei Anlass der bevorstehenden allgemeinen Wahlen wird der Bund eine Bittschrift zugunsten des Frauenstimmrechts an die Regierung richten.

W. A. Naber.

Kleine Mitteilungen.

Ausland.

London. Am 26. April wurde hier die ordentliche Generalversammlung des Weltbundes für Frauenstimmrecht unter dem Vorsitz von Mrs. C. Chapman Catt eröffnet. Vierzehn von den sechzehn angeschlossenen Ländern schickten Delegierte. Es wurden neu in den Bund aufgenommen Frankreich und Belgien.

In Frankreich hat sich nun auch ein nationaler Verein für Frauenstimmrecht gebildet; Präsidentin: M^{me} Jeanne E. Schmahl.

Italien. Bei den Kammerwahlen, die kürzlich stattfanden, hat eine Frau, die Schriftstellerin Grazia Deledda, 34 Stimmen erhalten. Auch ein Zeichen der Zeit!

Die Regierungen fangen an einzusehen, wie wertvoll die Hilfe der Frauen ihnen auf dem Gebiet der sozialen Tätigkeit sein kann und geben ihrer höheren Schätzung der Frauenarbeit dadurch Ausdruck, dass sie die Frauen mit ehrenden und schwierigen Aufgaben betrauen. So hat das Ministerium des Innern von Italien den nationalen Frauenrat beauftragt, in Neapel und Umgebung, wo die vom Erdbeben Betroffenen hauptsächlich ihre Zuflucht gesucht hatten, die Familienangehörigkeit der minderjährigen, dem Erdbeben entkommenen Kinder festzustellen und die Kinder selbst in gute Anstalten und Privathäuser unterzubringen. Nach dem Bericht von Frau Turin, die an der Spitze des Komitees stand, zu schliessen, war es kein leichtes, die Kinder ausfindig zu machen und über ihre Familien genauen Aufschluss zu bekommen und dann zu untersuchen, ob die Anstalten und Familien, die sie aufnehmen wollten, in jeder Beziehung die nötigen Garantien für das Gedeihen der Kinder böten. Trotz aller dieser und anderer Schwierigkeiten, die ihnen hauptsächlich aus der schlechten Organisation der lokalen Hilfstätigkeit, sowie aus dem Misstrauen der Bevölkerung erwachsen waren, haben die von der Regierung abgesandten Frauen ihr Werk doch zu gutem Ende geführt.

Internationaler Frauenkongress. Zur Feier des hundertjährigen Bestandes der Republik Argentinien rufen die dortigen Frauen auf den 18.—20. Mai 1910 die Frauen aller Länder zu einem Kongresse zusammen. Sie verfolgen damit ein doppeltes Ziel. Einmal soll dieser Kongress die Frauen einander näher bringen und dann sollen möglichst alle das weibliche Geschlecht berührenden Fragen zur Diskussion gebracht werden.

In sieben Sektionen werden eine Reihe von Themata zur Behandlung kommen. Das Organisationskomitee schlägt eine fast allzu grosse Zahl von Referenten vor, unter denen die einzelnen Rednerinnen auszuwählen haben. Es ist, glaube ich, kein Gebiet des weiblichen Schaffens und Strebens ausser acht gelassen mit Ausnahme — und das ist sehr merkwürdig — das Frauenstimmrecht.

Frauen und Mädchen, welche auf Schönheit Wert legen, benützen Grolchs Heublumenseife. Preis 65 Cts. (39)